

Richtlinie über die Erstattung von Fahrkosten aus Anlass von Pflichtsitzungen

in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 18. Juni 2014,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. März 2025
(rückwirkendes Inkrafttreten der Ergänzungen
zu § 1 Absatz 3 zum 1. Januar 2025)

Zur Durchführung der §§ 9 und 10 des Abgeordnetengesetzes wird folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Erstattung von Fahrkosten

(1) Für Fahrten zwischen ihrem Wohnsitz und dem Landtag aus Anlass von Pflichtsitzungen können die Mitglieder des Landtags die Erstattung der dadurch entstandenen Kosten beantragen. Legen sie den Weg mit einem Kraftwagen zurück, werden ihnen die Kosten in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer erstattet. Die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel werden in Höhe des tatsächlich aufgewendeten Fahrpreises (einschließlich des Zuschlags für die erste Klasse) erstattet, soweit das Mitglied nicht über eine Freifahrtberechtigung verfügt und diese eingesetzt werden kann.

(2) Erstattet werden höchstens die Kosten, die für die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnort und Landtag anfallen. Weist das Mitglied des Landtags nach, dass es eine längere, aber offensichtlich verkehrsgünstigere Wegstrecke gibt, die es regelmäßig benutzt, wird diese Strecke als Grundlage für den Höchsterstattungsbetrag herangezogen.

(3) Pflichtsitzungen sind die Sitzungen des Landtags, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie der sonstigen parlamentarischen Gremien. Sonstige parlamentarische Gremien in diesem Sinne sind alle Gremien des Landtags, die aufgrund der Verfassung oder eines Gesetzes bestehen oder durch Beschluss des Landtags eingesetzt werden (insbes. Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen, Sonderausschüsse, die Parlamentarische Kontrollkommission und die G 10-Kommission) oder ein Gremium, an dessen Besetzung der Landtag auf der Grundlage einer parlamentarischen Vereinbarung mit einem anderen Landesparlament mitwirkt (beispielsweise die Parlamentarische Konferenz). Als Pflichtsitzungen im Sinne des Anspruchs auf Fahrkostenerstattung gelten zudem die Sitzungen eines Unterausschusses gemäß § 73 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtags oder eines aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes gebildeten Unterausschusses, Sitzungen einer Berichterstattungsgruppe einer Enquete-Kommission gemäß § 3 Absatz 2 des Enquete-Gesetzes, die Teilnahme von Mitgliedern des Petitionsausschusses an vom Petitionsausschuss beschlossenen Bürgersprechstunden, die Teilnahme an Sitzungen des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden sowie die Teilnahme an einem Eilverfahren der G 10-Kommission nach deren Geschäftsordnung; ebenso gelten die von einem Fachausschuss, einem Sonderausschuss oder einer Enquete-Kommission beschlossenen, auswärtigen Termine zur Inaugenscheinnahme (Vor-Ort-Termin) als Pflichtsitzungen im Sinne dieses Absatzes.

(4) Bei Ausschusssitzungen und Sitzungen sonstiger parlamentarischer Gremien werden Fahrkosten nur den ordentlichen oder in ihrer Abwesenheit den sie vertretenden Mitgliedern erstattet. Nehmen sowohl das ordentliche als auch das stellvertretende Mitglied ganz oder teilweise an derselben Sitzung eines Ausschusses oder parlamentarischen Gremiums teil, erhält nur das ordentliche Mitglied die Fahrkosten erstattet.

(5) Die Teilnahme als Zuhörer, ggf. auch mit Rederecht, gilt nicht als Teilnahme an einer Pflichtsitzung. Gleiches gilt für Mitglieder des Landtags, die als Gast an der Sitzung einer anderen Fraktion teilnehmen.

§ 2

Teilnahme am Erstattungsverfahren

(1) Mitglieder des Landtags, die die Erstattung von Fahrkosten beantragen wollen, haben dies dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtags Brandenburg mit dem anliegenden Formblatt (Anlage 1) anzuzeigen und zugleich ihr Einverständnis damit zu erklären, dass ihre Anwesenheit in Pflichtsitzungen elektronisch erfasst und verarbeitet wird.

(2) Der Präsident/Die Präsidentin des Landtags stellt für jedes Mitglied des Landtags nach einheitlichen Maßstäben den Verlauf und die Länge (in km) der kürzesten Wegstrecke zwischen dem Wohnort des Mitglieds und dem Landtag fest und teilt sie dem jeweiligen Mitglied mit. Wird regelmäßig eine andere als die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Landtag genutzt und soll diese Strecke Grundlage für die Kostenerstattung sein, hat das Mitglied die Gründe, die für die längere Straßenverbindung sprechen (insbes. Umfahrung Berlins, Zeitersparnis, niedrigerer Benzinverbrauch), schriftlich darzulegen. Die längere Strecke wird bei der Kostenerstattung zu Grunde gelegt, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes vorliegen.

§ 3

Nachweis der Teilnahme an Pflichtsitzungen

(1) Die Teilnahme an einer Pflichtsitzung (vgl. § 1 Absatz 3) wird durch die Eintragung in eine Anwesenheitsliste nachgewiesen. Die Liste wird in den Sitzungen der Fraktionen von der jeweiligen Fraktion, in allen anderen Sitzungen von der Verwaltung des Landtags ausgelegt. Die anwesenden Mitglieder des Landtags haben sich eigenhändig durch Unterschrift in die Anwesenheitslisten einzutragen. Eine nachträgliche Eintragung ist unzulässig.

(2) Auf der Grundlage der Anwesenheitslisten wird für jedes Mitglied des Landtags, das am Verfahren zur Erstattung der Fahrkosten teilnimmt (vgl. § 2), monatlich eine Liste der Pflichtsitzungen des vorangegangenen Monats erstellt, an denen es teilgenommen hat. Spätestens bis zum 10. eines jeden Monats übermitteln die Fraktionen dem für die Fahrkostenabrechnung zuständigen Referat der Verwaltung des Landtags die Anwesenheitslisten der Fraktionssitzungen des vorausgegangenen Monats. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste gemäß § 9 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes kann vom Zeitpunkt der Beendigung der Auslegung an ersetzt werden durch Amtieren als Präsident/Präsidentin sowie als Schriftführer, durch Amtieren als Ausschussvorsitzender, durch protokollierte Wortmeldung in einer Pflichtsitzung, durch Teilnahme an

einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf. Der Ersatznachweis ist durch den Anspruchsberechtigten zu erbringen.

(3) Jedes am Erstattungsverfahren teilnehmende Mitglied des Landtags erhält für jeden Monat die Aufstellung der Pflichtsitzungen, an denen es teilgenommen hat. Die Aufstellung kann nach Wahl des Mitglieds in Papier- oder in elektronischer Form übermittelt werden.

§ 4

Antragstellung

(1) Für die Antragstellung sind die den Mitgliedern nach § 3 Absatz 3 monatlich überlassenen Listen zu verwenden (Anlage 2). Sie sind zu vervollständigen, vom Mitglied des Landtags zu unterzeichnen und bei dem für die Fahrkostenabrechnung zuständigen Referat des Präsidenten/der Präsidentin des Landtags einzureichen. Zur Vereinfachung und Bündelung des Verfahrens sind die Anträge auf Erstattung der Fahrkosten zu sammeln und grundsätzlich vierteljährlich zu stellen. Berücksichtigt werden nur Anträge und Ersatznachweise, die bis zum 31. März des Folgejahres bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtags eingehen. Später eingehende Anträge sind abzulehnen, da die Ansprüche erloschen sind (§ 10 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes).

(2) Wird die Erstattung von Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel beantragt, sind mit dem Antrag auf Erstattung die verwendeten Fahrscheine grundsätzlich im Original einzureichen.

(3) Erhält das Mitglied gemäß § 3 der Richtlinie über den Ersatz notwendiger Übernachtungskosten aus Anlass von Pflichtsitzungen einen Zuschuss zu einem Zweitwohnsitz, ist die Erstattung von Fahrkosten zwischen aufeinanderfolgenden Sitzungstagen mit Ausnahme der Fahrten zum oder vom Zweitwohnsitz ausgeschlossen.

§ 5

Mitwirkungspflichten

Die Mitglieder des Landtags sind verpflichtet, Änderungen der für die Erstattung der Kosten maßgeblichen Angaben, insbesondere die Verlegung ihres Wohnsitzes und die Änderung der regelmäßig genutzten Wegstrecke, dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtags unverzüglich mitzuteilen. Der Präsident/Die Präsidentin ist befugt, durch Nachfragen beim jeweiligen Mitglied des Landtags zu prüfen, ob die von ihm gemachten Angaben zutreffen.

§ 6

Zuständigkeit

Die Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin des Landtags nach dieser Richtlinie nimmt das Referat V 1 wahr. Die nach dieser Richtlinie erforderlichen Anträge, Anzeigen und Mitteilungen gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtags sind an das Referat V 1 zu richten.

Anzeige
zur Teilnahme am Erstattungsverfahren
für Fahrkosten aus Anlass von Pflichtsitzungen

(Vor- und Nachname des MdL)

Hiermit zeige ich an, dass ich am Verfahren zur Erstattung von Fahrkosten aus Anlass von Pflichtsitzungen teilnehmen möchte.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Anwesenheit in Pflichtsitzungen im Sinne des § 9 des Abgeordnetengesetzes erfasst und automatisiert verarbeitet wird.

Mein Wohnsitz:

Ich habe einen / keinen¹ Zweitwohnsitz am Sitz des Landtages (§ 11 Absatz 5 AbgG).

Ggf. Zweitwohnsitz²:

Ich verpflichte mich ausdrücklich, Änderungen der von mir im Zusammenhang mit dem Erstattungsverfahren gemachten Angaben unverzüglich dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtags mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch, wenn sich die von mir regelmäßig genutzte Wegstrecke zwischen Wohnung und Landtag nicht nur im Einzelfall ändert.

Ich bitte darum, mir die monatlichen Aufstellungen der Pflichtsitzungen, an denen ich teilgenommen habe,

- ☐ in Papierform,
☐ elektronischer Form,
☐ in Papier- und elektronischer Form³

zu übermitteln

Die Erstattungsbeträge für die Fahrkosten bitte ich auf folgendes Konto zu überweisen:

Kreditinstituts	_____
IBAN	_____
BIC	_____

Potsdam, den _____

(Unterschrift)

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

² Nur ausfüllen, wenn ein Zweitwohnsitz existiert.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Mitglied des Landtags Brandenburg

Ausfüllbeispiel

Name, Vorname

Antrag
auf Fahrkostenerstattung gemäß § 10 AbgG
für den Monat _____ 20__

Datum der Pflichten- sit- zung	Art der Pflichten- sit- zung	Hinfahrt			Rückfahrt		
		von	mit		nach	mit	
		a) Wohnsitz b) Zweitwohnsitz c) sonstiger Ort	einem Kraftwa- gen (Angabe in km)	öffentlichen Verkehrs- mitteln (Verkehrsmittel/Kosten)	a) Wohnsitz b) Zweitwohnsitz c) sonstiges Ziel	einem Kraftwa- gen (Angabe in km)	öffentlichen Verkehrs- mitteln (Verkehrsmittel/Kosten)
1	2	3	4	5	6	7	8
07.11.2014	AHF (M)	a)	- / -	Bus, Bahn/23,80 €	c) Saarmund, Am Markt	27 km	- / -
		Summe/Übertrag:			Summe/Übertrag:		

Spalten 1 und 2: Von der Verwaltung des Landtags bzw. dem oder der Verantwortlichen der Fraktionen auszufüllen.

Spalte 2: Bei Ausschuss- und Gremiensitzungen ist durch den Zusatz „M“ oder „Stv“ anzugeben, ob der/die Antragsteller/in als ordentliches Mitglied oder als Stellvertreter/in teilgenommen hat.

Spalten 4 und 7: Die Erstattung der Kosten für die Nutzung eines Kraftwagens setzt voraus, dass der Kraftwagen auch tatsächlich für die Fahrt benutzt worden ist.

Spalten 5 und 8: Bei vorhandener Freifahrtberechtigung, können Kosten für öff. Verkehrsmittel nur geltend gemacht werden, soweit sie nicht in den Geltungsbereich der Freifahrtberechtigung fallen.

Spalten 5 und 8: Kosten der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden grundsätzlich nur gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

Datum der Pflichtsit- zung	Art der Pflichtsit- zung	Hinfahrt			Rückfahrt		
		von	mit		nach	mit	
		a) Wohnsitz b) Zweitwohnsitz c) sonstiger Ort	einem Kraftwa- gen (Angabe in km)	öffentlichen Verkehrs- mitteln (Verkehrsmittel/Kosten)	a) Wohnsitz b) Zweitwohnsitz c) sonstiges Ziel	einem Kraftwa- gen (Angabe in km)	öffentlichen Verkehrs- mitteln (Verkehrsmittel/Kosten)
1	2	3	4	5	6	7	8
:		Übertrag			Übertrag:		
		Summe:			Summe:		

Ich bitte, den Erstattungsbetrag ☐ auf mein bekanntes Konto ☐ auf mein neues Konto

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____ zu überweisen.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Zu den km-Angaben in den Spalten 4 und 7 versichere ich, dass ich das Kraftfahrzeug für die gesamte Strecke tatsächlich genutzt habe und mir dadurch Kosten entstanden sind.

Potsdam, den _____

Unterschrift